



Stand 01. Jänner 2017

Bedingungen für SammelKonten der Generali Bank AG

Inhalt

1. Produktbeschreibung	1
2. Verzinsung und Anpassung des Zinssatzes	1
3. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen	2

Hinweis: Die Generali Bank AG ist Mitglied der Einlagensicherungsgesellschaft der österreichischen Banken und Bankiers. Detaillierte Informationen sind unserem Informationsblatt zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zu entnehmen.

1. Produktbeschreibung

1.1. Das Sammelkonto kann ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden und dient zur Risikoabsicherung bzw. zum Vermögensaufbau. Dies umfasst laufende Dotierungen sowie Zahlungen für Versicherungen, Vermögensaufbau in Wertpapierpläne und Leasing Verträge der Generali Gruppe sowie Bausparverträge und dergleichen.

1.2. Im Falle eines nicht ausreichenden Kontoguthabens werden Zahlungen in der Reihenfolge des Einlangens bei der Generali Bank AG (im Folgenden Bank) durchgeführt und gegebenenfalls auch mangels Kontodeckung rückgeleitet.

1.3. Je Kunde kann maximal ein Sammelkonto eröffnet werden.

2. Verzinsung und Anpassung des Zinssatzes

2.1. Verzinsung, Ausgangszinssatz und Sonderzinssatz
Das Guthaben auf dem Konto wird von der Bank verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau, das Zinsjahr hat 365 bzw. 366 Tage. Der Ausgangszinssatz ist der im Preisblatt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter der Rubrik Standardzinssatz angegebene Ausgangszinssatz; dieser wird gemäß Ziffer 2. 2. angepasst. Ein allenfalls gewährter höherer Zinssatz (Sonderzinssatz) als der Ausgangszinssatz gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, außer es ist eine bestimmte Gültigkeitsdauer zugesagt.

2.2. Anpassung des Zinssatzes

Der Zinssatz ist variabel; er wird wie folgt an den Indikator gebunden (gesenkt oder erhöht):

2.2.1. Indikator ist der 3-Monats-Euribor (EURIBOR). Falls jedoch der EURIBOR höher ist als der Euro-Zinsswap-Satz: 3-Jahres-IRS (IRS), ist der IRS der Indikator. Die tagesaktuellen Werte des EURIBOR und des IRS können bei der Bank nachgefragt werden; der tagesaktuelle Wert des EURIBOR kann überdies unter www.emmi-benchmarks.eu abgefragt werden.

2.2.2. Anpassungen des Zinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kontovertrags vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahrs statt. Grundlage für eine Anpassung ist der für den 10. des Vormonats dieser Zinsanpassungstermine ermittelte Indikatorsatz. Wird für den 10. des Vormonats kein Indikatorsatz verlautbart, ist der erste für einen der Folgetage verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich.

2.2.3. Eine Anpassung des Zinssatzes wird nur vorgenommen, falls sich der für einen Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz um mehr als 0,125 % gegenüber dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen Indikatorsatz geändert hat. Wird zu einem Zinsanpassungstermin keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung.

2.2.4. Der für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125 % kaufmännisch gerundet. Der Zinssatz wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz im Vergleich zu dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen gerundeten Indikatorsatz verändert hat.

2.3. Mindestzinssatz und freiwillige Mehrverzinsung

2.3.1. Ergibt sich aus der Zinsgleitklausel ein Zinssatz von weniger als 0,125 %, gilt ein Mindestzinssatz von 0,125 % als vereinbart. In diesem Fall wird fiktiv der unter 0,125 % liegende Zinssatz weiterhin vereinbarungsgemäß angepasst. Eine Änderung des dem Kunden tatsächlich verrechneten Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der fiktiven Zinsanpassung gemäß der Entwicklung der vereinbarten Indikatoren ein über dem Wert von 0,125 % liegender Zinssatz ergibt.

2.3.2. Gewährt die Bank einen Sonderzinssatz ist sie nach Maßgabe der Ziffer 2. 1. berechtigt, diesen auf die Höhe des sich nach der Zinsgleitklausel ergebenden Zinssatzes anzupassen.

Doc. Nr. 660300K120118



Stand 1. Jänner 2018

Bedingungen für SammelKonten der Generali Bank AG

Inhalt

1. Produktbeschreibung	1
2. Verzinsung und Anpassung des Zinssatzes	1
3. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen	2

Hinweis: Die Generali Bank AG ist Mitglied der Einlagensicherungsgesellschaft der österreichischen Banken und Bankiers. Detaillierte Informationen sind unserem Informationsblatt zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zu entnehmen.

1. Produktbeschreibung

1.1. Das Sammelkonto kann ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden und dient zur Risikoabsicherung bzw. zum Vermögensaufbau. Dies umfasst laufende Dotierungen sowie Zahlungen für Versicherungen, Vermögensaufbau in Wertpapierpläne und Leasing Verträge der Generali Gruppe sowie Bausparverträge und dergleichen.

1.2. Im Falle eines nicht ausreichenden Kontoguthabens werden Zahlungen in der Reihenfolge des Einlangens bei der Generali Bank AG (im Folgenden Bank) durchgeführt und gegebenenfalls auch mangels Kontodeckung rückgeleitet.

1.3. Je Kunde kann maximal ein Sammelkonto eröffnet werden.

2. Verzinsung und Anpassung des Zinssatzes

2.1. Verzinsung, Ausgangszinssatz und Sonderzinssatz
Das Guthaben auf dem Konto wird von der Bank verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau, das Zinsjahr hat 365 bzw. 366 Tage. Der Ausgangszinssatz ist der im Preisblatt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter der Rubrik Standardzinssatz angegebene Ausgangszinssatz; dieser wird gemäß Ziffer 2. 2. angepasst. Ein allenfalls gewährter höherer Zinssatz (Sonderzinssatz) als der Ausgangszinssatz gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, außer es ist eine bestimmte Gültigkeitsdauer zugesagt.

2.2. Anpassung des Zinssatzes

Der Zinssatz ist variabel; er wird wie folgt an den Indikator gebunden (gesenkt oder erhöht):

2.2.1. Indikator ist der 3-Monats-Euribor (EURIBOR). Falls jedoch der EURIBOR höher ist als der Euro-Zinsswap-Satz: 3-Jahres-IRS (IRS), ist der IRS der Indikator. Die tagesaktuellen Werte des EURIBOR und des IRS können bei der Bank nachgefragt werden; der tagesaktuelle Wert des EURIBOR kann überdies unter www.emmi-benchmarks.eu abgefragt werden.

2.2.2. Anpassungen des Zinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kontovertrags vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahrs statt. Grundlage für eine Anpassung ist der für den 10. des Vormonats dieser Zinsanpassungstermine ermittelte Indikatorsatz. Wird für den 10. des Vormonats kein Indikatorsatz verlautbart, ist der erste für einen der Folgetage verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich.

2.2.3. Eine Anpassung des Zinssatzes wird nur vorgenommen, falls sich der für einen Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz um mehr als 0,125 % gegenüber dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen Indikatorsatz geändert hat. Wird zu einem Zinsanpassungstermin keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung.

2.2.4. Der für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125 % kaufmännisch gerundet. Der Zinssatz wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz im Vergleich zu dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen gerundeten Indikatorsatz verändert hat.

2.3. Mindestzinssatz und freiwillige Mehrverzinsung

2.3.1. Ergibt sich aus der Zinsgleitklausel ein Zinssatz von weniger als 0,125 %, gilt ein Mindestzinssatz von 0,125 % als vereinbart. In diesem Fall wird fiktiv der unter 0,125 % liegende Zinssatz weiterhin vereinbarungsgemäß angepasst. Eine Änderung des dem Kunden tatsächlich verrechneten Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der fiktiven Zinsanpassung gemäß der Entwicklung der vereinbarten Indikatoren ein über dem Wert von 0,125 % liegender Zinssatz ergibt.

2.3.2. Gewährt die Bank einen Sonderzinssatz ist sie nach Maßgabe der Ziffer 2. 1. berechtigt, diesen auf die Höhe des sich nach der Zinsgleitklausel ergebenden Zinssatzes anzupassen.

Doc. Nr. 660300K120118



2.4. Verständigung über die Anpassung des Zinssatzes
 Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes werden ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes bzw. über die Beendigung eines Sonderzinssatzes verständigt. Die Verständigung kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Hierzu gehört auch die Verständigung im InternetBanking des Kunden, auf einem Kontoauszug oder durch Veröffentlichung im Preisaushang der Bank. Für den Kunden günstigere Zinssätze bedürfen keiner Benachrichtigung.

3. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

3.1. Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Das Änderungsangebot ist dem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

3.2. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking (vormals Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG samt Preisblättern. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.



2.4. Verständigung über die Anpassung des Zinssatzes
 Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes werden ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes bzw. über die Beendigung eines Sonderzinssatzes verständigt. Die Verständigung kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Hierzu gehört auch die Verständigung im InternetBanking des Kunden, auf einem Kontoauszug oder durch Veröffentlichung im Preisaushang der Bank. Für den Kunden günstigere Zinssätze bedürfen keiner Benachrichtigung.

3. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

3.1. (1) Die Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten AGB (nicht die Leistungen oder Entgelte betreffende Änderungen) werden wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Darstellung zur Verfügung gestellt. Die Bank wird die Darstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das InternetBanking per Internet erklärter Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das InternetBanking per Internet erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

(2) Das Änderungsangebot und die Darstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, über das InternetBanking im persönlichen InternetBanking-Bereich zugestellt. Ab Zustellung können das Änderungsangebot und die Darstellung durch die Bank nicht mehr abgeändert werden. Der Kunde kann das Änderungsangebot und die Darstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in den persönlichen InternetBanking-Bereich wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt jeweils gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsweg – gemäß nachstehender Priorität an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse, per SMS an eine vom Kunden bekanntgegebene Mobiltelefonnummer oder per Post. Das Änderungsangebot samt Darstellung als auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen und gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem persönlichen InternetBanking Bereich erhält.

3.2. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG samt Preisblättern. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.

Generali Bank AG. Sitz: Landskroningasse 1-3, 1010 Wien. **Büro: Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien.**
Firmenbuch HG Wien: FN 209697d, DVR: 2108441, UID-Nr. ATU5188809, BIC/SWIFT: BGENATWW. Ein Unternehmen der Generali Gruppe Österreich.

Seite 2 von 2

Generali Bank AG. Sitz: Landskroningasse 1-3, 1010 Wien. **Büro: Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien.**
Firmenbuch HG Wien: FN 209697d, DVR: 2108441, UID-Nr. ATU5188809, BIC/SWIFT: BGENATWW. Ein Unternehmen der Generali Gruppe Österreich.

Seite 2 von 2